



Bitte lächeln!

Sie machen sich gut im Programm, in der Power Point-Präsentation der Ansage oder auf der Vereins-Homepage. Und im Zeitalter von Internet sind sie einfach und bequem von einer Homepage ins eigene Layout gezogen. Die Rede ist von Fotos, mit denen Programme, Flyer und Plakate oder die Homepage aufgepeppt werden, und von Filmsequenzen, die im Konzert eine Ansage bebildern oder ein Musikstück untermalen.

Doch da ist Vorsicht geboten.

Nach § 2 des UrhG sind Lichtbildwerke urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einverständnis des Urhebers verwendet werden. Selbst wenn die heruntergeladenen Materialien nicht gewinnbringend eingesetzt werden, müssen sie oft teuer bezahlt werden, kommt der Bilderklau ans Licht.

Spätestens seit der öffentlichen Auseinandersetzung zwischen GEMA und dem Internetportal youtube dürfte im öffentlichen Bewusstsein angekommen sein, dass Eigentum nicht nur das Sacheigentum über mobile und immobile Sachen meint, sondern auch den Bereich des geistigen Eigentums abdeckt. Unter geistiges Eigentum fallen Werke, die eine gewisse Qualität aufweisen. Sie müssen eine persönliche Schöpfung mit persönlicher Prägung sein und geistigen Gehalt haben. Musikstücke, Bilder, Filme, Texte und ähnliches weisen eine solche Qualität auf und werden deshalb als geistiges Eigentum vom Urheberrecht geschützt. In ihm räumt der Gesetzgeber dem Urheber Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte ein. Das heißt, der Urheber hat das Recht zur kommerziellen Verwertung seiner Werke, kann nach §§ 31ff Dritten durch Lizenzen Nutzungsrechte einräumen. Kommt es zu Urheberrechtsverletzungen, stehen dem Urheber Entschädigungen zu. Im medialen Zeitalter kommt es schnell, oft ohne böswillige Absicht, zu solchen Urheberrechtsverletzungen. Muss es aber nicht. Denn neben den Verwertungsgesellschaften, die treuhänderisch die Rechte der Urheber weltweit wahrnehmen, finden sich gerade im Internet viele Portale, die mit ganz unterschiedlichen Geschäftsmodellen Foto- und Filmmaterial kostenfrei zum Download bereitstellen. Die Nutzung dieser Bilder ist auf diesen Portalen aber oftmals nur zum privaten Zweck erlaubt. Unterschieden werden muss außerdem zwischen lizenzpflichtigen und lizenzfreien Bildern und Filmen. „Lizenzfrei“ bedeutet dabei nicht, dass die Bilder kostenlos genutzt werden dürfen, sondern lediglich, dass keine regelmäßigen Lizenzzahlungen geleistet werden müssen. Ein einmaliger Preis muss dennoch bezahlt werden. Grundsätzlich sind sie aber kostengünstiger als lizenzpflichtige Bilder, bei denen sich die Vergütung in der Regel nach der Nutzungsdauer, der Reichweite und dem Umfeld der Nutzung richtet.

Eine große Auswahl kostengünstiger, lizenzfreier Bilder und Fotos zur legalen Verwendung auf Webseiten gibt es bei polylooks, einem Service der Deutschen Telekom AG.

Weitere Anbieter für Foto-Download sind pixelio.de, fotolia.com und flickr.de, istockphoto oder adpic. Wer ganz auf Nummer sicher gehen will, fotografiert und filmt selbst. Allerdings gibt es auch da einige Einschränkungen, wie zum Beispiel das Recht am eigenen Bild und die sogenannte Panoramafreiheit, zu beachten. Das Recht am eigenen Bild bedeutet, dass ein Bild nicht ohne die Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden darf. Dies gilt aber nur, wenn die Person individuell zu erkennen ist. Bei Menschenmengen greift diese Regel nicht. Die Panoramafreiheit sieht zudem vor, dass die fotografierten Motive von öffentlichen Wegen oder Straßen aus einsehbar sein müssen. Das heißt, der Fotograf darf nicht auf eine Leiter steigen, um über eine Hecke hinweg auf ein Privatgrundstück zu fotografieren. Und solange diese beiden Regeln beachtet werden, ist der Weg über das eigene Foto immer der einfachste und kostengünstigste.

Martina Faller

Recht & Rat



Info:

In Deutschland übernehmen folgende Gesellschaften die Verwertungsrechte für Bilder, Filme und Video:

GVL: Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Rechtevergabe von CD- und Schallplattensendung, Sendung von Videoclips und der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern und Sendungen

VG Bild-Kunst: Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Rechtevergabe von Bildern und Kunst

VFF: Verwertungsgesellschaft für Film und Fernsehgesellschaften mbH

VGF: Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

GWFF: Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH

GÜFA: Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Rechtevergabe im Bereich der Filmaufführung